

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 40

Donnerstag, 4. Oktober 2018

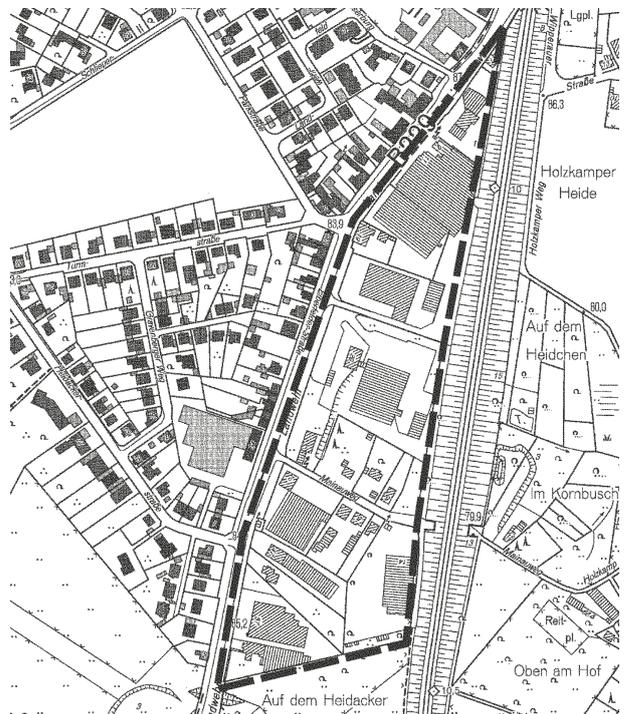
BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 570 - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.09.2018 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet südöstlich der Straße Landwehr, nördlich der Stadtgrenze zu Langenfeld und westlich der Bahnstrecke Köln – Wuppertal wird die Aufstellung des Bebauungsplanes O 570 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 21.08.2018, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 21.08.2018 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 570 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:1.000 vom 21.08.2018 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des **Bebauungsplanes O 570**. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 28.09.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

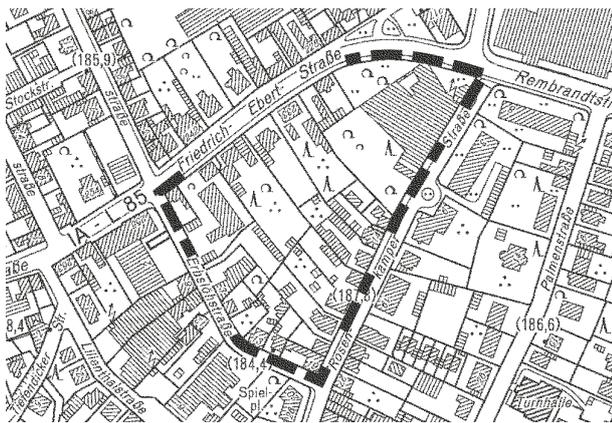
BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W 656 - Stadtbezirk Wald -

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.09.2018 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Rosenkamper Straße und der Erbslöhstraße wird die Aufstellung des Bebauungsplanes W 656 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 02.07.2018, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 02.07.2018 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes W 656 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 02.07.2018 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan W 656. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 28.09.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 656 für das Gebiet zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Rosenkamper Straße und der Erbslöhstraße.

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Wald hat in ihrer Sitzung am 17.09.2018 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes W 656 für das Gebiet zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Rosenkamper Straße und der Erbslöhstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Wald und grenzt unmittelbar südwestlich an den im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Wald“. Es umfasst den Bereich südöstlich der Friedrich-Ebert-Straße, westlich der Rosenkamper Straße und nordöstlich der Erbslöhstraße.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Es liegen jedoch die Fluchtlinienpläne W.32, W.42 und O.214 vor, die entlang der vorderen Flurstücksgrenzen eine Straßen- und Baufluchtlinie festsetzen. Der Fluchtlinienplan sichert insofern die heutigen Straßenbegrenzungen ab und enthält keine Festsetzungen zu Baugebieten. Er ist daher wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB einzustufen. Da hier ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach den Regelungen des § 34 BauGB (Vorhaben im Innenbereich). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anwendungsvoraussetzung, nach der Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB nur für im Zusammenhang bebaute Ortsteile getroffen werden können, ist damit vorliegend gegeben.

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet ist sowohl durch Wohnnutzung als auch durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Es handelt sich um eine für die Stadt Solingen typische gewachsene Gemengelage mit zumeist straßenseitiger Wohnbebauung und rückwärtig gelegenen gewerblichen Nutzungen. In der Zwischenzeit sind einige der ehemals gewerblich genutzten rückwärtigen Gebäude zu Wohnzwecken umgenutzt worden. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befinden sich größere Gewerbehallen, die von mehreren Gewerbebetrieben genutzt werden.

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens besteht darin, zur Umsetzung des Kommunalen Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2013 sowie insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche – hier vor allem des Stadtteilzentrums Wald sowie des Hauptzentrums Mitte – unter angemessener

Berücksichtigung des vorhandenen bzw. genehmigten Bestandes eine räumliche Steuerung der (Un-)Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten zu erreichen. Das Plangebiet liegt außerhalb der festgelegten zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Solingen, grenzt aber unmittelbar südlich an das Stadtteilzentrum Wald an, von dem es jedoch durch die Südumgehung getrennt ist. Es liegt somit innerhalb der 600 m Schutzzone um den zentralen Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Wald. Dort können sich Einzelhandelsansiedlungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten besonders negativ auf den Erhalt und die Entwicklung dieses zentralen Versorgungsbereichs auswirken. Das Planungsziel erfordert keinen qualifizierten Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB, da hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise und der örtlichen Verkehrsflächen kein Regelungsbedarf besteht. Ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB ist zur Erreichung der Planungsziele ausreichend. Durch textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB ist es möglich, zum Erhalt und zur Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche einzelne Arten und Unterarten der baulichen Nutzung als nicht zulässig festzusetzen, wobei der im Plangebiet vorhandene Bestand zu berücksichtigen ist.

Künftig sollen im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten – unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen bzw. genehmigten Bestandes – als nicht zulässig festgesetzt werden. Im Plangebiet befinden sich derzeit zwei Einzelhandelsbetriebe und ein leerstehendes Ladenlokal. Der an der Rosenkamper Straße gelegene Einzelhandelsbetrieb auf dem in Rede stehenden potenziellen Antragsgrundstück bietet lediglich solche Waren (z.B. Kfz-Teile) an, die nach der Solinger Sortimentsliste als nicht nahversorgungs- und zentrenrelevant einzustufen sind. Der genehmigte Bestand wird durch die geplanten Festsetzungen somit zukünftig nicht eingeschränkt. Anders liegt der Sachverhalt bei einem weiteren, an der Friedrich-Ebert-Straße gelegenen Einzelhandelsbetrieb, der neben Möbeln und Lampen – als nicht nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente – auch Wohndekorationsartikel, Kunstgegenstände, Künstlerartikel und Heimtextilien, die gemäß der Solinger Sortimentsliste zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören.

Die Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben werden daher räumlich differenziert getroffen:

- In der Teilfläche 1, die den überwiegenden Teil des Plangebiets umfasst, werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten als nicht zulässig festgesetzt.
- In der Teilfläche 2, die den vorderen, straßenseitigen Teil des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 241-245 umfasst, auf dem sich das Möbel- und Kunstgeschäfts befindet, werden Einzelhandelsbetriebe mit

nahversorgungsrelevanten Sortimenten als nicht zulässig festgesetzt. Weiterhin zulässig bleiben dort somit Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Im Übrigen werden künftige Bauvorhaben hinsichtlich der sonstigen Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll danach bewertet, ob sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Regelung gem. § 34 BauGB).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes W 656 wird nach den planungsrechtlichen Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachter Bebauungsplan) ohne Umweltbericht durchgeführt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum **Bebauungsplan W 656** können in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 25.10.2018 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit dem zuständigen Planer Herr Berg telefonisch unter 0212 290 - 4422 bzw. per Mail an t.berg@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden **bis zum 09.11.2018** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 28.09.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

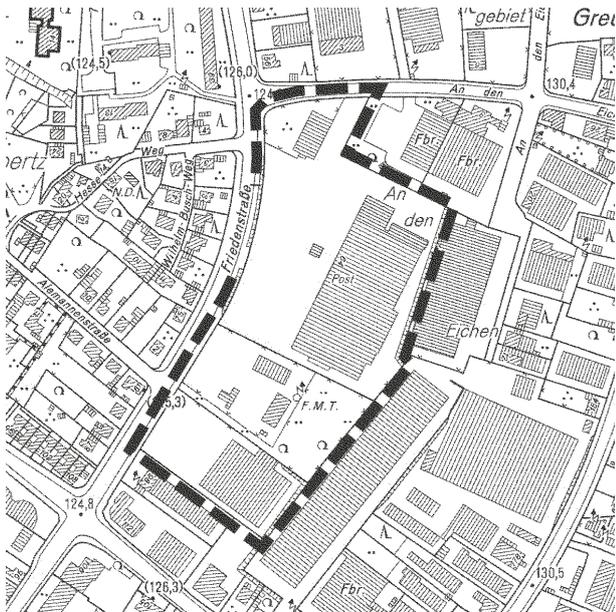
BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 721 - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 27.09.2018 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet östlich der Friedenstraße zwischen der Straße An den Eichen im Norden und der Höhscheider Straße im Süden wird die Aufstellung des Bebauungsplanes O 721 mit paralleler Flächennutzungsplanänderung Nr. 28/04 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 21.08.2018, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 21.08.2018 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes O 721** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 1.000 vom 21.08.2018 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 721. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 28.09.2018

Kurzbach
Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung
"Abfallsammelbehälter"
wird nach VOL/A §12 Abs.2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingensstadt Solingen, Konzernbeschaffung und Medienservice, Vergabestelle, Bonner Straße 100, 42697 Solingen im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Entsorgung Solingen GmbH, Dültgenstaler Str. 61, 42719 Solingen.
- B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
**Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten.**
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
**Abfallsammelbehälter
Lieferung von Abfallsammelbehältern für die Technischen Betriebe Solingen sowie für die Entsorgung Solingen GmbH.**
**Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen**
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
**Von: Bis:
Dezember 2018 – November 2019;
sowie Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.
Die Lieferung der Abfallbehälter hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abruf zu erfolgen.**
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
**Klingensstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany**
Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695
**Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<http://www.deutsche-evergabe.de/>"**
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
**Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16.10.2018 10:00:00
Bindefrist: 14.12.2018**
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL/B
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
**Zertifikat nach ISO 9001 ff.
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.**
**Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung: <http://www.deutsche-evergabe.de/>
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
**Preis-/ Leistungsverhältnis:
60% / 40%**
**Aufschlüsselung der Leistungskriterien:
1. Garantie über zwei Jahre hinaus: 15%
2. Qualität der Abfallsammelbehälter: 25 %**